

Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Rätbe der Schweiz. Eidgenossenschaft sind am 7. Juli 1862 zur ordentlichen Sommeression in Bern zusammengetreten.

Die beiden Rätbe wurden von den abtretenden Präsidenten durch Ansprachen eröffnet.

Der Präsident des Nationalrathes, Herr C. Karrer, sprach Folgendes:

Meine Herren!

Indem ich Sie in der Bundesstadt willkommen heiße, glaube ich eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich vor Allem aus des herben Verlustes gedenke, welchen zunächst der Kanton Tessin und mit ihm das schweizerische Vaterland durch den Hinscheid unseres Kollegen, Herrn Oberst Luvin, erlitten hat. Mit ihm starb ein hochachtbarer Eidgenosse, der seine warme Anhänglichkeit an unser aller Vaterland zu jeder Zeit werthätig bewiesen hat.

Seit dem Schlusse der letzten Sitzung ist die Lage unseres Vaterlandes nach Innen und Außen eine immer beruhigendere geworden.

Wenn auch im Innern, namentlich in kantonalen Angelegenheiten, hie und da Kämpfe aller Art entstehen, so ist doch kein Grund vorhanden, sich vor denselben zu fürchten, da durch selbige der freie volksthümliche Geist nur gewinnen kann. Liegt doch in diesen Kämpfen das beste Mittel sowohl gegen das Erschlaffen aller Thätigkeit, als gegen die Auswüchse derselben.

Das Verhältniß der Schweiz nach Außen kann ebenfalls ein Befriedigendes genannt werden. Zwar sind mehrere, unsere Interessen in hohem Grade berührende Fragen noch immer hängig, wie diejenige der neutralisirten Provinzen Savoyens, des Vaudpenthals u. s. w.; es sind jedoch andere nicht unwichtige Fragen im Begriff, ihre Lösung zu finden, wie diejenige der Pensionen, der geistlichen Güter des Bisthums Como u. s. w., oder haben sie gefunden, wie der nur zu berühmte Vorfall bei Ville-la-Grand, bei welchem man sich mehr auf den Boden der Großmuth als auf den Boden des Rechts gestellt zu haben scheint, nicht übereinstimmend mit dem Grundsatz: „Dem Großen geziemt Großmuth, dem Kleinen wird sie leicht als Schwäche ausgelegt.“

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die ordentliche Sitzung des Jahres 1862 eröffnet.

Die Ansprache des Präsidenten vom Ständerathe, Herrn M. Herrmann, lautet also:

Meine Herren Ständeräthe!

Als abtretendem Präsidenten liegt mir ob, die 18. ordentliche Sitzung des Ständerathes zu eröffnen. Indem ich dieser Pflicht nachkomme, heiße ich vor Allem Sie, meine Herren Kollegen! zu unserm neuen Tageswerke herzlich willkommen. Ich biete Ihnen diesen freundlichen Willkomm um so lieber und aufrichtiger, da eine Umschau in diesem Saale mich überzeugt, daß ich, mit wenigen Ausnahmen, frühere Bekannte, die schon seit Jahren in dieser eidgenössischen Stellung gemeinsam gewirkt haben, begrüßen kann.

Seit unserer letzten Session mußten, in Folge Ablaufs der Amtsdauer, 33 Mitglieder des Ständerathes einer Wiederwahl sich unterziehen. Von diesen wurden 26 wieder gewählt; bei den übrigen früheren Mitgliedern, deren Bestätigung nicht erfolgte, lag die Ursache hievon keineswegs in ihrer Stimmgabe in dieser Behörde, sondern vielmehr in kantonalen Verhältnissen und Veränderungen in den Regierungen. Dieser ihrer Wiederwahl darf aber wol die Bedeutung vindizirt werden, daß ihre Wähler mit ihrer Votation in den verschiedenen wichtigen staatsrechtlichen Fragen, die uns in der Winter Sitzung beschäftigt haben, einverstanden sind. Waren damals die Voten der einzelnen Mitglieder auch im entgegengesetzten Sinne abgegeben worden, und haben sie gleichwol die Genehmigung der betreffenden Kantone erhalten, so beweist dieses nur, daß letztere selbst — auch beim allseitig redlichsten Willen für des Vaterlandes Wohl — in politischen Fragen auf verschiedenem Standpunkte stehen. Indem die vom Volke gewählten Großen Räte und in den demokratischen Kantonen das Volk selbst ihre Bestätigung aussprechen, hat das Schweizer Volk — die höchste Autorität in unserm Vaterlande — theils mittelbar, theils unmittelbar der bisherigen Haltung des Ständerathes seine Sanktion erteilt.

Meine Herren Ständeräthe! Für die bevorstehende Sitzung erwartet Sie wieder ein reichhaltiges Traktandenverzeichnis. Sind die Gesetzesentwürfe, welche Ihnen vorgelegt worden, auch nicht von solcher Tragweite, wie jene der letzten Session, so werden dagegen einzelne Anträge der Geschäftsberichtscommission um so mehr Ihre Aufmerksamkeit fesseln. Das wichtigste Traktandum bildet aber wol das Ansuchen des Standes St. Gallen um eine Bundessubsidie für die Rheinkorrektion. Dasselbe liegt seit dem Winter bei dem Nationalrathe, dessen Kommission mittlerweile eine Bestätigung des Flußgebietes vorgenommen und die Vorberathung vollendet hat, so daß dieser Gegenstand in gegenwärtiger Sitzung seine definitive Erledigung finden kann. Mögen die bezüglichlichen Anträge des Bundesrathes auf einen Beitrag von Fr. 2,800,000, der vollen Summe, wie sie der Kanton wünschte, Manchem vielleicht zu weitgehend

erscheinen, so ist nicht zu vergessen, daß es hier um ein öffentliches Werk sich handelt, welches, wie kaum ein anderes, den Art. 21 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen kann. Nicht nur hat der Kanton St. Gallen seit Jahren schon unter den fast jährlich sich wiederholenden Ueberschwemmungen des Rheins schwer gelitten, sondern diese Kalamität droht immer größer und verderblicher zu werden. Bei aller Anstrengung der Uferbewohner und der Opferwilligkeit des Gesamtkantons übersteigen aber die für eine wirksame und dauerhafte Abhülfe erforderlichen Summen, die, wenn auch noch so bedeutenden, kantonalen Ressourcen. Daher ist eine kräftige Unterstützung des Bundes hier dringend nöthig und selbst bei den anderweitigen großen, der eidgenössischen Staatskasse bevorstehenden Ausgaben gerechtfertigt. Der Beitrag, den die Bundesversammlung St. Gallen bewilliget, wird sich würdig denjenigen anreihen, welche seit dem 26. Heumonath 1856, als durch die dem Stande Obwalden gewährte hochherzige Unterstützung für die Brünigstraße der Art. 21 zum ersten Male seine Anwendung fand, mehreren Kantonen zur Erstellung öffentlicher Werke gewährt wurden, und dort dem neuen Bunde ein Denkmal gestiftet haben, das den Wechsel der Zeit und der Verfassungen überdauert.

Mehrere Ihrer Sitzungen werden wieder durch theils bereits im Einladungscircular verzeichnete, theils seither eingelangte Rekurse in Anspruch genommen werden. Wenn sicherlich bei uns allen die Absicht ferne liegt, den Kantonalregierungen und dem einzelnen Bürger, welche durch Verfügungen der Bundesexekutive in ihren verfassungsgemäßen Rechten sich verletzt glauben, das Rekursrecht irgendwie zu beschränken, so dürfte gleichwol bei den von Jahr zu Jahr sich mehrenden Beschwerden solcher Art bald die Frage unabweißbar werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, innert den Schranken der Bundesverfassung das Recht der Weiterziehung bundesrätlicher Beschlüsse an die Bundesversammlung zu limitiren, dafür aber durch Aufstellung eines ausschließlich aus Fachmännern zusammengesetzten Collegiums, das die an den Bundesrath einlangenden Beschwerden vorzuberathen hätte, vermehrte Garantie eines richtigen Entscheides zu bieten. — Behörden von 120 und 44 Mitgliedern, in welchen neben dem Juristen der Militair, neben dem Finanzmann der Industrielle und große Landwirth sitzen, sind bei der Verschiedenheit der Lebensstellung und Kenntnisse der Einzelnen trefflich geeignet, die allgemeinen Landesangelegenheiten zu berathen und durch deren umsichtige Erledigung des Volkes Vertrauen sich zu erwerben und zu bewahren; ob sie aber, zumal bei der durch nothwendige Absenzen einzelner Mitglieder und der dadurch bedingten wechselnden Mehrheit, auch am besten passen, schwierige, des Bundesstaatsrecht betreffende und dasselbe immer weiter ausbildende Rekurse zu entscheiden, ist eine Frage, welche der Sprechende nicht bejahen möchte. Wird aber auch früher oder später durch die Macht der Umstände die Prüfung dieser Frage sich Ihnen aufdrängen, so werden

Sie dieselbe auf eine Weise erledigen, daß das im Art 74 der Bundesverfassung dem Schweizerbürger gegen Verfügungen der Kantonsregierungen zugesicherte Rekursrecht in der Wirklichkeit nicht nur nicht verkümmert, sondern vielmehr erhöhte Garantie einer richtigen Würdigung und Lösung erhalten wird.

Meine Herren Kollegen! Bestreben wir uns, alle Verhandlungsgegenstände, welche in der bevorstehenden Sitzung unserer Verathung unterstellt werden, mit unwandelbarem Gerechtigkeitsfinne, mit reifer Umsicht, mit gründlicher Prüfung der waltenden Verhältnisse und mit stetem Hinblick auf das Wohl des Vaterlandes zu erledigen!

Seit dem Schlusse der letzten Session haben sich unsere Beziehungen zum Auslande nicht geändert. Die Schweiz erachtet es stets als eine von der Pflicht, Ehre und Klugheit ihr vorgezeichnete Aufgabe, die Lebensprinzipien der Republik im Innern unentwegt festzuhalten dabei aber ohne ihrer nationalen Selbstständigkeit etwas zu vergeben, mit den sie umschließenden Staaten loyale Nachbarschaft zu pflegen und in deren Angelegenheiten sich nicht einzumischen. Das bisherige Vorgehen des Bundesrathes bürgt uns dafür, daß derselbe auch künftig diese allein gesunde Politik gegenüber dem Auslande befolgen werde.

Mit dem Wunsche, daß Gottes Schutz und Segen stets über unsern Verathungen und dem theuren Vaterlande walten möge, erkläre ich die ordentliche Sitzung des Ständerathes von 1862 für eröffnet.

Die Bureau der Rätthe wurden folgendermaßen bestellt:

1) im Nationalrathe.

Präsident:	Herr Dr. Alfred Escher, von und in Zürich.
Vizepräsident:	„ Dr. J. Heer, von und in Glarus.
Stimmzähler:	„ Jules Philippin, von und in Neuenburg.
	„ R. G. J. Sailer, von Wyl, in St. Gallen.
	„ Simon Kaiser, von Biberist, in Solothurn.
	„ Karl Styger, von und in Schwyz.

2) im Ständerathe.

Präsident:	Herr Wilhelm Wigier, von und in Solothurn.
Vizepräsident:	„ Eduard Häberlin, von Bisegg, in Weinfelden.
Stimmzähler:	„ J. J. Sutter, von und in Bühler (Appenzell Außerrhoden).
	„ Alexandre Alméras, von und in Genf.

Neugewählte Mitglieder der Rätthe sind:

a. im Nationalrathe:

Herr Charles Burnand, Bataillonskommandant, von und in Moudon (Waadt), gewählt im 43. eidg. Wahlkreise am 22. Juni d. J., in Ersetzung des demissionirenden Hrn. J. Déglon.

Herr Carlo Battaglioni, Großrath, von Cagiallo, in Lugano (Tessin), gewählt am 29. Juni abhin im 40. eidg. Wahlkreise, in Ersetzung des am 24. Mai l. J. verstorbenen Hrn. G. Luvini-Perseghini.

b. im Ständerathe:

- Für Graubünden: Herr Peter Conradin Planta, Regierungsrath, von und in Chur.
- „ Hercules Oswald, Regierungsrath, von Glanz, in Chur.
- „ Tessin: „ Antonio Bossi, Großrath, von und in Lugano.
- „ Ernesto Bruni, Großrath, von und in Bellinzona.
- „ Waadt: „ Jules Cytel, Staatsrathspräsident, von Bivis, in Lausanne.
- „ Jeannot De Croufaz, Großrathspräsident, von Trey, in Lausanne.
- „ Neuenburg: „ Ariste Lesquereux, Großrath, von und in Chaux-de-Fonds.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 7. Juli 1862.)

Zum Einnehmer der Nebenzollstätte Figino, Kts. Tessin, ist Hr. Quinto Bossa von Agno, Gränzwächter 1. Klasse, gewählt worden.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1862
Date	
Data	
Seite	722-726
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 766

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.